STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Aussetzen der Beitragserhebung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsschulen (OGS) im Primarbereich im Schulträgerbereich der Stadt Wassenberg im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

I. Beschlussvorschlag

Gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

In der Stadt Wassenberg soll die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten gem. § 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum 01.-30.04.2020 ausgesetzt werden. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Eine entsprechende Empfehlung ist an die Träger der offenen Ganztagsschulen im Schulträgerbereich der Stadt Wassenberg auszusprechen, denen die Erhebung und Einziehung der Beiträge im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage des vb. Runderlasses übertragen wurde.

Sollten die Bürgermeister im Kreis Heinsberg sich auf Grund der Sonderregelung für den Kreis Heinsberg als „besonders betroffenes Gebiet" auch auf eine Beitragsaussetzung bzw. –rückerstattung für den Monat März 2020 aussprechen, gilt diese Dringlichkeitsentscheidung analog auch für diese Beitragsaussetzungen. Gleiches gilt auch für den Zeitraum nach dem 30.04.2020, sofern es nach einer Neubewertung der Lage durch die Landesregierung zu weiteren Schließungen der Schulen kommen sollte.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

II. Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Bis dato sind keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Es ist daher wichtig, unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

In der Stadt Wassenberg soll daher auf den vollen Monatsbeitrag für den Monat April 2020 verzichtet werden. Aufgrund der Übertragung der Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge durch den jeweiligen Durchführungsträger ist eine entsprechende Empfehlung auszusprechen. Die hierdurch ggf. entstehenden Defizite gleicht die Stadt als Schulträger im Rahmen des Verwendungsnachweises aus.

Da im Kreis Heinsberg die Schulen bereits auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde nach den Bestimmungen des IfSG seit dem 26.02.2020 geschlossen sind, streben die Bürgermeister des Kreises Heinsberg eine einheitliche Regelung mit dem Umgang von Beitragserstattungen für den Monat März 2020 an. Sofern hier eine einheitliche Regelung zu einer Beitragsrückerstattung auch für den Monat März 2020 erfolgt, gilt diese dringliche Entscheidung auch für den Monat März 2020. Gleiches gilt für einen möglichen Beitragsverzicht für Folgemonate, sollte eine weitere Schließung der Schulen über den 19.04.2020 hinaus angeordnet werden.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

III. Begründung der Dringlichkeit

Auf Grund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 und der damit verbundenen Versammlungsverbote finden derzeit auch keine öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen statt. Um den Eltern in dieser schwierigen Zeit jedoch finanzielle Sicherheit zu geben, ist eine dringliche Entscheidung geboten.

Wassenberg,

Der Bürgermeister

Winkens

Der/die Stadtverordnete/n:

_____ (Fraktionsvorsitzende/r)